

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Foerster 563 6696 563 8419 michael.foerster@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.06.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0371/19/1-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.06.2019	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
27.06.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
Bebauungsplan 1155 - Berliner Straße/Bredde - - Erneuter Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung		

Grund der Vorlage

Rückentwicklung des Planungsrechts

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1155 - Berliner Str./ Bredde - umfasst den Bereich nördlich der Berliner Str. und der Straße Rauer Werth, südlich der Straße Bredde und westlich der Färberstr., wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 1155 - Berliner Str./Bredde - vom 30.06.2014 wird aufgehoben.
3. Die erneute Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 1155 - Berliner Str./ Bredde - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bereich Bredde grenzt unmittelbar östlich an das Zentrum von Barmen mit seiner Fußgängerzone an. Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal von 2015 liegt der Bereich außerhalb des Hauptzentrums direkt angrenzend an den Zentralen Versorgungsbereich des Bezirkszentrums Barmen.

Der Bebauungsplan 1155 wurde **2010** aufgrund eines Antrages auf Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes auf dem ehemaligen ARAG – Grundstück (Berliner Str. Nr. 23) eingeleitet.

In diesem Bereich gab es schon einen Discounter, der als ausreichend für die Versorgung für die angrenzenden Wohngebiete gesehen wurde. Ein weiterer Discounter hätte eine unerwünschte räumliche Konzentration und damit ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bewirkt. Darüber hinaus wurde in einer weiteren Ansiedlung von Einzelhandel keine Attraktivitätssteigerung der Barmer- City gesehen, sondern die Gefahr von schädlichen Kaufkraftabflüssen.

Alleiniges Ziel des **2012** rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes 1155 war laut Satzungsbeschluss die Steuerung der Einzelhandelsansiedlung über das mittlerweile geschaffene Instrument des § 9 Abs. 2a BauGB auf Grundlage des damals gültigen Regionalen Einzelhandelskonzeptes.

Nach einer Klage hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster **2012** die Anwendbarkeit des Bebauungsplanes 1155 – Berliner Str./ Bredde in Frage gestellt. Daher wurde der Bebauungsplan 1155 nicht mehr als Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben herangezogen.

2014 wurde daher ein neuer Bebauungsplan 1208 – Berliner Str./ Rauer Werth - aufgestellt, der ebenfalls die Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zum Ziel hatte und den Bebauungsplan 1155 teilweise überlagerte. Parallel wurde auch ein Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 1155 gefasst. In dieser Drucksache war jedoch nicht eindeutig formuliert, ob nur der überlagerte oder der komplette Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1155 aufgehoben werden sollte.

Die Aufhebung des Planverfahrens 1155 wurde nicht fortgeführt, daher wird nun dieser alte Aufstellungsbeschluss vom 30.06.14 aufgehoben.

Geplant ist, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1155 aufzuheben; dafür ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung notwendig.

Da die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes 1155 durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster 2012 in seiner Anwendung in Frage gestellt worden ist und nicht mehr angewendet werden kann, soll dieser Bebauungsplan zur Bereinigung des Planungsrechtes aufgehoben werden.

Die Neufassung der Drucksache VO/0371/19/1-Neu wurde kurz vor Beratung in der BV Oberbarmen erforderlich wegen einer redaktionellen Änderung im Beschlusspunkt 2. Ansonsten bleiben die Drucksache und die Anlagen 01 und 02 unverändert.

Kosten und Finanzierung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes 1155 entstehen der Stadt keine investiven Kosten.

Zeitplan

3. Quartal 2019	Offenlegungsbeschluss
1. Quartal 2020	Satzungsbeschluss
2. Quartal 2020	Rechtsverbindlichkeit

Anlagen

- Anl 01 aufzuhebender Bebauungsplan 1155
- Anl 02 Übersicht der Bebauungspläne 1155 und 1208